



1/SW-~~412/ME~~
vbn §
412/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 3813-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Einführung eines Gnadenrechts im Ver-
waltungsstrafverfahren - Ergänzung des
Bundes-Verfassungsgesetzes und des
Verwaltungsstrafgesetzes; Begutachtung,
Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 4. Oktober 1993,
GZ 601 468/24-V/2/93

BEIHR GEGESZETZENTWURF
R3 - 0 119 P3
Datum: 2 9. OKT. 1993
Verteilt 29. 10. 93 *Me*

Dr. Czerning

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Ge-
setzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

25. Oktober 1993

Der Präsident:

i.V. Weber

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung
Wark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3813-01/93

Betrifft: Einführung eines Gnadenrechts im Ver-
waltungsstrafverfahren - Ergänzung des
Bundes-Verfassungsgesetzes und des
Verwaltungsstrafgesetzes; Begutachtung,
Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 4. Oktober 1993,
GZ 601 468/24-V/2/93

Der RH bestätigt den Erhalt des im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurfes und teilt mit, daß er an seiner ablehnenden Haltung zur Einführung eines Gnadenrechts in Verwaltungsstrafangelegenheiten festhält. Wie in der Stellungnahme vom 27. August 1992 (= RHZl 2397-01/92) bereits ausgeführt, sprechen nach Auffassung des RH folgende Überlegungen weiterhin gegen die vorgeschlagenen Regelungen:

- Die Begnadigung als Beseitigung oder Milderung "zu Recht" und rechtskräftig verhängter Strafen beeinträchtigt den Strafzweck der Generalprävention und damit die Wirksamkeit der Strafnormen.
- Der Verfall hat in aller Regel auch den Charakter einer sichernden Maßnahme (Waffengesetz, Pyrotechnikgesetz, Lebensmittelgesetz, Giftgesetz usw). Das Vorsehen einer gnadenweisen Freigabe verfallener Gegenstände an den früheren Eigentümer ist daher aus Sicherheitserwägungen abzulehnen.
- Bei Geldstrafen ermöglicht es § 54b Abs 3 VStG einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung der Geldstrafe nicht zuzumuten ist, einen angemessenen Aufschub oder eine Teilzahlung, also eine spürbare Erleichterung der Auswirkungen der verhängten Sanktion zu erlangen.

RECHNUNGSHOF, ZI 3813-01/93

- 2 -

- Die dürftige Determinierung (Normenarmut) des Gnadenrechts läßt eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Gnadenfälle befürchten. Dieser Umstand wird noch dadurch verstärkt, daß – anders als im Justizstrafrecht (Bundespräsident) oder im Finanzstrafrecht (grundsätzlich das BMF) – eine Vielzahl von Trägern des Gnadenrechts (alle Bundesminister und Landesregierungen) vorgesehen sind. Auf das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG; Art 2 StGG) wird hingewiesen.
- Es ist nicht absehbar, wie sich das Begnadigungsrecht bei jenen Delikten auswirken wird, die üblicherweise mit Organmandaten oder Anonymverfügungen geahndet werden. Die Aussicht auf eine Begnadigung könnte möglicherweise eine verstärkte Nichtbeachtung (-einzahlung) zB der Anonymverfügungen oder vermehrte Rechtsmittelverfahren nach sich ziehen.
- Das Gnadenverfahren ist nicht öffentlich und entzieht sich weitgehend jeder Kontrolle. Ein politischer Mißbrauch kann nicht ausgeschlossen werden: Sehr leicht könnte in der Bevölkerung – und sei es auch zu Unrecht – der Eindruck entstehen, daß "gute Beziehungen" die Begnadigung ermöglichen.
- Das Gnadenrecht ist selbst im Justizbereich nicht unumstritten und gilt als Relikt aus vorkonstitutioneller Zeit. Es erscheint daher auch unter diesem Gesichtspunkt wenig einsichtig, es nunmehr auch im Verwaltungsverfahren einführen zu wollen.

Auch aus der Sicht der Kostenfolgerungen ist die Einführung des Gnadenrechts abzulehnen, weil den notwendigen Mehrausgaben (verursacht durch das Gnadenverfahren) ein sicherer Einnahmenentfall (durch nachgesehene Geldstrafen) gegenübersteht.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. Oktober 1993

Der Präsident:

i.V. Weber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Heck